

## **Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V. zum Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (vom 17. April 2024)**

**Berlin, den 7. Mai 2024**

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hält eine Stellungnahme zur o.g. Verordnung seitens der Umwelt- und Verbraucherschutzverbände für erforderlich, damit die klima- und verbraucherpolitischen Belange der Zivilgesellschaft innerhalb dieses Verfahrens vollständig abgedeckt werden. Aus diesem Grund reichen wir diese Stellungnahme beim zuständigen Bundesministerium für Finanzen mit der Bitte um Berücksichtigung ein.

Die DUH begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung die ESanMV zu aktualisieren, da die energetische Sanierung von selbstgenutztem Wohneigentum einen wichtigen Baustein der Wärmewende darstellt und die steuerliche Begünstigung dazugehöriger Maßnahmen bei richtiger Ausgestaltung als Begleitmaßnahme dazu beitragen kann zusätzliche Anreize für Verbraucher:innen zu schaffen. Um die deutlich zu niedrige Sanierungsrate in Deutschland in absehbarer Zeit zu beschleunigen, ist darüber hinaus allerdings eine zuverlässige und attraktiv ausgestaltete Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sowie ein richtungsweisendes Ordnungsrecht unabdingbar.

### **Allgemeine Anmerkung:**

- Innerhalb der ESanMV ist die steuerliche Begünstigung von Maßnahmen an der Gebäudehülle gegenüber der Erneuerung sowie Optimierung von Heizungsanlagen zunächst gleichgestellt. Da diese Gleichstellung innerhalb der BEG-EM fehlt und damit wichtige Investitionen in die Gebäudehülle benachteiligt werden, ist die Beibehaltung innerhalb der vorliegenden Verordnung positiv hervorzuheben.

### **zu wasserstofffähigen Heizungen (Anlage 8):**

- In den Katalog der Mindestanforderungen für die Optimierung bestehender Heizungsanlagen wurde die „geringinvestive Umstellung von wasserstofffähigen Heizungen auf den 100-Prozent-Wasserstoffbetrieb“ aufgenommen. Die Aufnahme der Umrüstung von der Erdgas- auf die Wasserstoffnutzung vermittelt den Eindruck, dass Wasserstoff in großem Umfang für den Wärmebereich zur Verfügung stehen wird, was die Fortschritte in der Wärmewende verlangsamt und sich zu einer Kostenfalle für Verbraucher:innen entwickeln kann. **Die Deutsche Umwelthilfe spricht sich deshalb für die Streichung dieser Änderung im Entwurf aus, um zielgerichtet klimazielkompatible und zeitnah einsetzbare Heiztechnologien steuerlich anzureizen.**
- Darüber hinaus werden im direkten Vergleich zur BEG keine weiteren Spezifikationen, etwa zur Energieeffizienz wasserstofffähiger Heizungsanlagen, formuliert. Im Gegensatz dazu enthält der Entwurf hinzukommende Anforderungen für Wärmepumpen. Diese Ungleichbehandlung zweier Heiztechnologien ist aus Sicht der DUH nicht sinnvoll, insbesondere, da wir wasserstofffähigen Heizungen eine fehlende Eignung als Baustein für die Energiewende attestieren und beim Einsatz dieser Heiztechnologie ein effizienter Einsatz gewährleistet werden muss.



### zu Biomasseheizungen (Anlage 6.2):

- **Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von nachhaltigen Biomassequellen und der starken Nachfrage aus anderen Bereichen spricht sich die Deutsche Umwelthilfe grundsätzlich klar dafür aus, Biomasseheizungen nur als nachrangige Option für die Gebäudewärme vorzusehen.** Wärmepumpen müssen weiterhin als Schlüsseltechnologie priorisiert werden und Biomasseheizungen folglich eine geringere steuerliche Begünstigung erhalten. Noch konsequenter wäre es, die **steuerliche Begünstigung für Biomasseheizungen komplett einzustellen**. Der verbreitete Einsatz von Biomasseheizungen führt längerfristig zu einer starken Übernutzung heimischer Quellen und beträchtlichen Importabhängigkeiten sowie erhebliche Risiken für Umwelt, Klima und soziale Belange in den Ländern, aus denen diese Biomasse stammt.
- Bei einer steuerlichen Förderung von Biomasseheizungen muss zwingend deren negative Wirkung auf die Luftqualität bedacht werden. Die Verbrennungsemissionen von Holz sind die Hauptquelle von gesundheits- und klimaschädlichen Partikeln. So sind im Feinstaub enthaltenen Rußpartikel beispielsweise bis zu 3200-mal klimaschädlicher als CO<sub>2</sub>. Die neuen Vorgaben zum Feinstaubausstoß von Biomasseheizungen in Anlage 6.2 sind mit einem Verweis auf die 1. BImSchV versehen, die einen gesetzlichen Staubgrenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup> vorsieht, was eine immense Verschlechterung bedeutet. **Deshalb ist aus Sicht der DUH zwingend notwendig, dass an dieser Stelle der aktuelle Staubgrenzwerte in Höhe von 2,5 mg/m<sup>3</sup> beibehalten wird.** Das Umweltbundesamt geht von einer künftigen Steigerung der Feinstaubemissionen von Holzheizungen aus, wenn keine strengeren Emissionsvorgaben im Vergleich zum aktuellen gesetzlichen Grenzwert implementiert wird, bis hat sämtliche Förderung eine entscheidende Lenkungswirkung. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls Vorgaben für den Einsatz von nachgeschalteten Staub- bzw. Partikelabscheidern notwendig (inkl. Betriebsstundenzähler und automatischer Abreinigung), um die steuerliche Begünstigung zu erhalten.

### zur Netzdienlichkeit von Wärmepumpen (Anlage 6.3):

- Es ist zu begrüßen, dass die technischen Grundlagen für einen netzdienlichen Betrieb von Wärmepumpen auch über die steuerliche Förderung angereizt werden sollen. **Bei der netzdienlichen Ausgestaltung muss sichergestellt werden, dass nicht nur die Übermittlung des Steuerbefehls ermöglicht wird, sondern Verbraucher auf ein Preissignal wie ein variables Netzentgelt zurückgreifen können.** Die Nutzung der lastnahen Flexibilität ist um ein Vielfaches günstiger als erzeugungsseitige Alternativen. **Daher sollte sichergestellt werden, dass der Preisanreiz von einer Entschädigung für mögliche Verbrauchseinschränkungen wie aktuell im § 14a EnWG festgelegt zeitnah zu einem Angebot von dynamischen Netzentgelten für Endkund:innen weiterentwickelt und entsprechend gefördert wird.**

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

Lobbyregisternr.: R001683